

Anzeigen von Utter

Region

STIMMUNGS-INFO

über Leistung
eitslose

uf Bundesebene ist die Ar-
nversicherung durch ein
von 1984 geregelt: das gel-
antonale Einführungsgesetz
von 1953. Die kantonale
schlägt ein Gesetz vor, in
e herrschenden Bestimmun-
Kanton Zürich denen des
angepasst werden.
liche Parteien empfehlen
nahme dieser Abstimmungs-

ung Gerichts- ungsgesetz

schworenengericht soll nach
geschlagenen Änderung im
sichen nur noch Delikte ge-
ens- und Urkundedelikte
künftig erstinstanzlich vom
gericht behandelt werden.
agte können so ans Oberge-
Berufungsinstanz gelangen.
hutz der Opfer sollen Beur-
n von Sittlichkeitsdelikten
unft unter Ausschluss der
chkeit stattfinden können;
muss das Gericht in solchen
durch Richter beiderlei Ge-
s besetzt sein.
EVP, CVP, GP, SVP, APS
P haben für diese Vorlage
arole beschlossen. LdU und
nen diese Vorlage ab.

ung Jugendhilfegesetz

stehende Gesetz über Ju-
e soll durch Bestimmungen
eiträge für die Betreuung
einkindern ergänzt werden.

Änderung des Unterrichtsgesetzes?

wer. Künftig soll auch die Vertretung
der Studierenden an der Universität
bei der Berufung von Professorinnen
und Professoren ein Wörtchen mitzu-
reden haben. So sieht es die Änderung
des Unterrichtsgesetzes, über die im
Kanton Zürich am kommenden Ab-
stimmungswochende abgestimmt wird,
zumindest vor. Nach der Vorlage zur
Unterrichtsgesetzesänderung sollen
Privatdozierende, Assistentinnen und
Assistenten sowie Studierende mitbe-
stimmen können, für welchen neuen
Professor oder welche neue Professo-
rin die Fakultät einen Berufungsantrag
beschliesst.

Viel wird sich durch dieses Mitbe-
stimmungsrecht allerdings nicht än-
dern. Die definitive Entscheidung über
die Besetzung einer Professur an der
Universität Zürich fällt weiterhin der
Regierungsrat, der bei seiner Wahl
völlig unabhängig bleibt.
Die Gesetzesänderung betrifft le-
diglich die Fakultätsversammlung, die
in drei Stände aufgeteilt ist. Der erste
Stand umfasst sämtliche ordentliche
und ausserordentliche Professoren und
Professorinnen sowie alle Assistenz-
professorinnen und -professoren. Den
zweiten Stand machen zwei bis drei
Delegierte der Privatdozierenden so-
wie der Assistentinnen und Assisten-
ten aus; die Vertretung der Studieren-
den (vier bis sechs) gehört dem dritten
an. Heute wird dem zweiten und drit-

ten Stand lediglich die Stellenbeschrei-
bung sowie wichtige Angaben über
Professurkandidaten und -kandidatin-
nen bekanntgegeben. Beide sind zu
den Gastvorlesungen geladen und ha-
ben ein Recht auf Anhörung vor der
Fakultät.

Mit der Annahme der Gesetzesän-
derung erhalten die jeweils sechs bis
neun Delegierten beider Stände (Pri-
vatdozierende, Assistierende, Studie-
rende) das Stimmrecht. Die deutlichen
Mehrheitsverhältnisse zugunsten des
ersten Standes innerhalb der Fakultät
bleiben jedoch bestehen (in der
Medizinischen Fakultät liegt er bei 92
Prozent). Und auch im vorbereitenden
Gremium (Berufungskommission) wer-

den die unteren Stände weiterhin nicht
vertreten sein. Andere Schweizer
Hochschulen kennen ähnliche Mitspra-
cherechte. Die Vorlage, über die am
Wocheende abgestimmt wird, ist ein
Gegenvorschlag des Kantonsrates zu
einer Einzelinitiative der Geschichts-
studentin Martina Steinhäuser (Zü-
rich) und 1200 Miunterzeichnenden,
die zugunsten des Gegenvorschlags
zurückgezogen worden war.

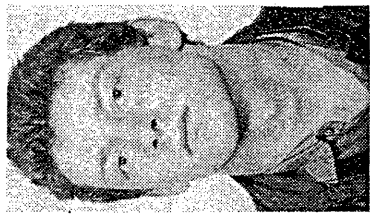
Der Kantonsrat befürwortet die
Änderung des Unterrichtsgesetzes
(92:31 Stimmen). Der Regierungsrat
lehnt sie ab. Die Nein-Parole beschlos-
sen FDP und SVP. Zur Annahme
empfohlen wird die Vorlage von der
CVP, EVP, GP, LdU und SP.

Pro und kontra... Änderung des Unterrichtsgesetzes

Zukunft für die Universität

lic. phil. Hans Rudolf Schelling, Assistent Universität Zürich, Zürich

In den neunziger
Jahren wird ein
grosser Teil der
Professoren an der
Universität Zürich
das Pensionsalter
erreichen und er-
setzt werden müs-
sen. Die Auswahl
der zukünftigen
akademischen Leh-
rerschaft ist dabei
nicht nur eine rein
administrative An-
gelegenheit; viel-



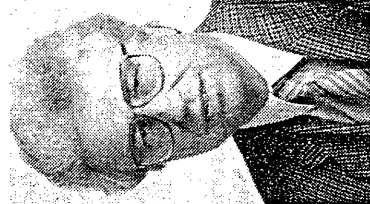
Hans Heinrich

Eignung als akademische Lehrkraft stär-
ker gewichtet. Was nützen beste For-
schungserfolge, wenn es nicht gelingt,
diese den Lernenden zu vermitteln?

In der aktuellen Diskussion wird viel-
fach vergessen, dass bisher nicht nur die
Studierenden, sondern auch die Privat-
dozenten(innen) und die Assistenten(in-
nen) kein wirkliches Mitspracherecht
besitzen. Das Argument, die Stände,
deren Delegierten neu eine gewisse Mit-
sprache eingeräumt werden soll, besitz-
en nicht die genügende fachliche Kom-
petenz, ist hier absolut fehl am Platze.
Die Privatdozenten(innen) haben ihre

Mehr Mitbestimmung?

Prof. Dr. Hans Heinrich Schmid, Rektor Universität Zürich, Schwerzenbach



Hans Rudolf

Die Forderung nach
einer «mitbestimm-
ten» Universität hat
ihre Wurzeln in der
Studentenbewegung
der 1968er Jahre.
Angestrebt wurde
damals die soge-
nannte Dreitspartei-
tät, die Zusammen-
setzung der inner-
universitären Grem-
ien aus einem
Drittel Professoren,
einem Drittel Assi-

bleiben soll, wird für eine Berufung
auch in Zukunft die wissenschaftliche
Qualifikation ein erstes Kriterium blei-
ben müssen – gerade auch im Blick auf
die Qualität der Lehre. Dass die Kom-
petenz der Beurteilung dieser Qualifika-
tion denen obliegt, die sich in der Wis-
senschaft bereits bewährt haben und
selbst die Qualifikationsprüfung einer
Berufung durchlaufen haben, hat guten
Grund.

Personalfragen vertraulich behandeln

Natürlich würde die von der Vorlage
vorgesehene Mitwirkung von je zwei

Anzeigen von Urter

Region

STIMMUNGS-INFO

über Leistung
sitzlose

Die Bundesebene ist die Ar-
enversicherung durch ein
von 1984 geregelt: das gel-
antonale Einführungsgesetz
von 1953. Die kantonale
schlägt ein Gesetz vor, in
herrschenden Bestimmung-
Kanton Zürich denen des
angepasst werden.
liche Parteien empfehlen
nahme dieser Abstimmungs-

Angerichtungs- ungsgesetz

schworenengericht soll nach
geschlagenen Änderung im
sichen nur noch Delikte ge-
ib und Leben beurteilen.
ens- und Urkundedelikte
ünftig erstinstanzlich vom
gericht behandelt werden.
ngte können so ans Oberge-
Berufungsinstanz gelangen.
hutz der Opfer sollen Beur-
n von Sittlichkeitsdelikten
unft unter Ausschluss der
chkeit stattfinden können;
muss das Gericht in solchen
durch Richter beiderlei Ge-
s besetzt sein.
EVP, CVP, GP, SVP, APS
P haben für diese Vorlage
arole beschlossen. LdU und
nen diese Vorlage ab.

ng Jugendhilfegesetz

stehende Gesetz über Ju-
e soll durch Bestimmungen
eiträge für die Betreuung
einkindern ergänzt werden.

Änderung des Unterrichtsgesetzes?

wer. Künftig soll auch die Vertretung
der Studierenden an der Universität
bei der Berufung von Professorinnen
und Professoren ein Wortchen mitzu-
reden haben. So sieht es die Änderung
des Unterrichtsgesetzes, über die im
Kanton Zürich am kommenden Ab-
stimmungswochende abgestimmt wird,
zumindest vor. Nach der Vorlage zur
Unterrichtsgesetzänderung sollen
Privatdozierende, Assistentinnen und
Assistenten sowie Studierende mitbe-
stimmen können, für welchen neuen
Professor oder welche neue Professori-
n die Fakultät einen Berufungsantrag
beschliesst.

Viel wird sich durch dieses Mitbe-
stimmungsrecht allerdings nicht än-
dern. Die definitive Entscheidung über
die Besetzung einer Professur an der
Universität Zürich fällt weiterhin der
Regierungsrat, der bei seiner Wahl
völlig unabhängig bleibt.
Die Gesetzesänderung betrifft le-
diglich die Fakultätsversammlung, die
in drei Stände aufgeteilt ist. Der erste
Stand umfasst sämtliche ordentliche
und ausserordentliche Professoren und
Professorinnen sowie alle Assistent-
professorinnen und -professoren. Den
zweiten Stand machen zwei bis drei
Delegierte der Privatdozierenden so-
wie der Assistentinnen und Assisten-
ten aus; die Vertretung der Studieren-
den (vier bis sechs) gehört dem dritten
an. Heute wird dem zweiten und drit-

ten Stand lediglich die Stellenbeschrei-
bung sowie wichtige Angaben über
Professurkandidaten und -kandidatin-
nen bekanntgegeben. Beide sind zu
den Gastvorlesungen geladen und ha-
ben ein Recht auf Anhörung vor der
Fakultät.

Mit der Annahme der Gesetzesän-
derung erhalten die jeweils sechs bis
neun Delegierten beider Stände (Pri-
vatdozierende, Assistierende, Studie-
rende) das Stimmrecht. Die deutlichen
Mehrheitsverhältnisse zugunsten des
ersten Standes innerhalb der Fakultät
bleiben jedoch bestehen (in der
Medizinischen Fakultät liegt er bei 92
Prozent). Und auch im vorbereitenden
Gremium (Berufungskommission) wer-

den die unteren Stände weiterhin nicht
vertreten sein. Andere Schweizer
Hochschulen kennen ähnliche Mitspra-
cherechte. Die Vorlage, über die am
Wochnende abgestimmt wird, ist ein
Gegenvorschlag des Kantonsrates zu
einer Einzelinitiative der Geschichts-
studentin Martina Steinhauser (Zü-
rich) und 1200 Miunterzeichnenden,
die zugunsten des Gegenvorschlages
zurückgezogen worden war.

Der Kantonsrat befürwortet die
Änderung des Unterrichtsgesetzes
(92:31 Stimmen). Der Regierungsrat
lehnt sie ab. Die Nein-Parole beschlos-
sen FDP und SVP. Zur Annahme
empfohlen wird die Vorlage von der
CVP, EVP, GP, LdU und SP.

Pro und kontra... Änderung des Unterrichtsgesetzes

Zukunft für die Universität

lic. phil. Hans Rudolf Schelling, Assistent Universität Zürich, Zürich



Hans Heinrich

In den neunziger
Jahren wird ein
grosser Teil der
Professoren an der
Universität Zürich
das Pensionsalter
erreichen und er-
setzt werden müs-
sen. Die Auswahl
der zukünftigen
akademischen Leh-
rerschaft ist dabei
nicht nur eine rein
administrative An-
gelegenheit; viel-

Eignung als akademische Lehrkraft stär-
ker gewichtet. Was nützen beste For-
schungserfolge, wenn es nicht gelingt,
diese den Lernenden zu vermitteln?

In der aktuellen Diskussion wird viel-
fach vergessen, dass bisher nicht nur die
Studierenden, sondern auch die Privat-
dozenten(innen) und die Assistenten(in-
nen) kein wirkliches Mitspracherecht
besitzen. Das Argument, die Stände,
deren Delegierten neu eine gewisse Mit-
sprache eingeräumt werden soll, besäs-
sen nicht die genügende fachliche Kom-
petenz, ist hier absolut fehl am Platze.
Die Privatdozenten(innen) haben ihre

Mehr Mitbestimmung?

Prof. Dr. Hans Heinrich Schmid, Rektor Universität Zürich, Schwerzenbach



Hans Rudolf

Die Forderung nach
einer «mitbestimm-
ten» Universität hat
ihre Wurzeln in der
Studentenbewegung
der 1968er Jahre.
Angestrebt wurde
damals die soge-
nannte Drittspari-
tät, die Zusammen-
setzung der inner-
universitären Grc-
mien aus einem
Drittel Professoren,
einem Drittel Assi-

bleiben soll, wird für eine Berufung
auch in Zukunft die wissenschaftliche
Qualifikation ein erstes Kriterium blei-
ben müssen – gerade auch im Blick auf
die Qualität der Lehre. Dass die Kom-
petenz der Beurteilung dieser Qualifika-
tion denen obliegt, die sich in der Wis-
senschaft bereits bewährt haben und
selbst die Qualifikationsprüfung einer
Berufung durchlaufen haben, hat guten
Grund.

Personalfragen vertraulich behandeln

Natürlich würde die von der Vorlage
vorgesehene Mitwirkung von je zwei

mehr bestimmt die **Schmid, Rektor** Fachkompetenz in einem anzuwendenden Habilitationsverfahren, das sie als Professor(innen) wählbar macht, beweisen müssen. Sie stehen in wissenschaftlicher Hinsicht auf der gleichen Stufe wie die gewählten Professoren(innen). Die Assistenten(innen) als universitäre Nachwuchskräfte tragen einen entscheidenden Teil der Forschung und Lehre an der Universität. Sie sind im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit gezwungen, sich mit den neuesten Entwicklungen in ihrem Gebiet eingehend auseinanderzusetzen. Es ist paradox, ihnen Fachkompetenz zuzusprechen, sie aber für Personalentscheidungen als unmündig zu behandeln.

Eine kleine Reform in die richtige Richtung
Die Vorlage zum Unterrichtsgesetz beinhaltet nur einen kleinen Reformschritt. Sie nähert die Mitsprache an der Universität Zürich denjenigen an den meisten anderen schweizerischen Hochschulen an. An den eigentlichen Entscheidungsbefugnissen ändert sich nichts; einzig bei den Wahlvorschlägen von Professorinnen und Professoren, welche die Fakultäten der Universität den Oberbehörden machen, könnten bei Annahme der Vorlage auch Privatdozenten(innen), Assistenten(innen) und Studierende kompetenter miteinsprechen. Doch sogar auf dieser Stufe bleiben die Professoren(innen) gegenüber den Ständen in absoluter Überzahl; sie können nicht überstimmt werden, müssen andere Argumente und Kriterien aber etwas ernster nehmen als bisher. Indem junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler etwas mehr Einfluss auf die Besetzung von Professuren erhalten, verbessern sich die Voraussetzungen für eine praxisorientierte Wissenschaft, die sich den Herausforderungen der Zeit stellt. Deshalb stimme ich für die Änderung des Unterrichtsgesetzes.

Lehrfähigkeit stärker beachten
Idealerweise betrachten Professorinnen(innen) bei der Beurteilung einer möglichen neuen Kollegin oder eines möglichen neuen Kollegen vor allem die wissenschaftlichen Leistungen. Durch den Einbezug von Studierenden in das Auswahlverfahren würde besonders die

stent und einen **Schering** Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

tragen können **Auflerungs-** oder zusammenlebende Elhalten, die sich persönlich ge und Erziehung ihrer Kinimen wollen, dies aber aus afflichen Gründen nicht Die Beiträge belaufen sich imal 2000 Franken im Moerzinnen und Bezüger eine festgelegte Vermögenskommensgrenze nicht über n. e Vorlage unterstützen SP, E, CVP und GP. SVP, d FDP haben die Nein-Parollossen, die NA die Stimmung **Unterrichtsgesetz** der vorgeschlagenen Änderllen künftig auch Delegierte vatdozierenden, Assistentiernd Studierenden bei der Berat der Berufung von Professn die Universität Zürich mitn können. Bis heute haledigliche das Recht, vor der ang gehört zu werden. Unterstützung dieser Vorlamt von SP, LdU, EVP, CVP SVP, APS und FDP leh-ab.

KA-Aktuell
4% Zins
Sparen Sie auf höchstem Niveau mit dem 3. Säule Konto der SKA.

Sparen Sie auf höchstem Niveau mit dem 3. Säule Konto der SKA.

Sparen Sie auf höchstem Niveau mit dem 3. Säule Konto der SKA.

Sparen Sie auf höchstem Niveau mit dem 3. Säule Konto der SKA.

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Assistent (zvg) Drittel Studieren- um und Studierenden in den Fakultätsver-

Parolen der Parteien zu den Abstimmungsvorlagen vom 3. März

Partei	Besetz über Leistung an Arbeitslose	Änderung Gerichtsverfassungsgesetz	Änderung Jugendhilfe-gesetz	Änderung Unterrichtsgesetz

Alles wieder besser verstehen

Kostenlose, unverbindliche Hörberatung in der

Hörservice AG
Freiestrasse 19, Uster
Tel. 01/941 7117

Jeden Donnerstag und Freitag
08.30-12.00 und
13.30-18.00 Uhr

fen Sie uns an und bestellen ich Ihre Unterlagen! Wir be- Ihnen dann genau, wieviel Sie sparen und welche endite Sie erreichen

ummer gibt

5/05 84 84